

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT

der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und der Stadtwerke Duisburg AG über das Jahr 2021

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
Marco Toszkowski

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
Bungertstr. 27
47053 Duisburg
Tel: (02 03) 604-36 98
Fax: (02 03) 604-490 36 98

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Organisationsstruktur	3
3.	Geltungsbereich des Gleichbehandlungsberichtes	4
4.	Organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der Unbundlinganforderungen	4
5.	Organisatorische Veränderungen im DVV-Konzern	5
6.	Unbundling-Maßnahmen im DVV-Konzern	5
7.	Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse	7
8.	Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende	17
9.	Aktivitäten der Gleichbehandlungsstelle	20
10.	Ausblick	25

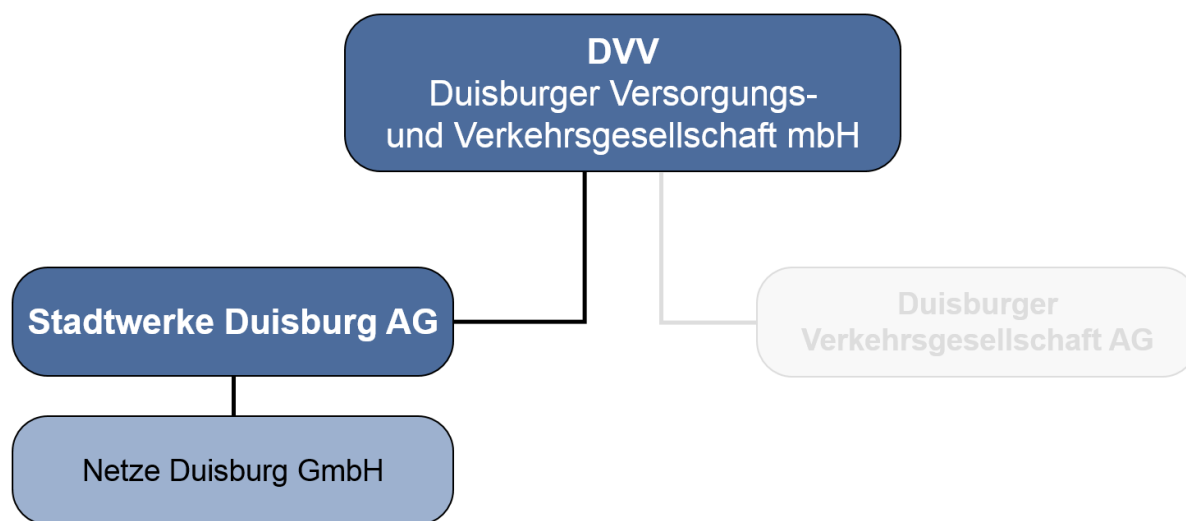
1. Präambel

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte des DVV-Konzerns den nachfolgenden Bericht erstellt. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt.

Der Bericht wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.03.2021 vorgelegt und in nicht personenbezogener Form auf den Internetseiten der Stadtwerke Duisburg AG (nachfolgend SWDU) und Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend DVV) sowie der Netze Duisburg GmbH (nachfolgend Netze Duisburg), dort unter <https://www.netze-duisburg.de/servicewelt/gleichbehandlungsbericht> veröffentlicht.

2. Organisationsstruktur

Der DVV-Konzern untergliedert sich in die Bereiche Versorgung (SWDU) und Verkehr (DVG). Der Verkehrsbereich unterliegt nicht den Bestimmungen gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Er wird im vorliegenden Bericht aus diesem Grund nicht näher betrachtet.



Die DVV ist für alle Gesellschaften innerhalb des DVV-Konzerns im Rahmen ihrer Shared-Service-Funktion in den Bereichen Informationstechnologie, Finanz- und Rechnungswesen, Materialwirtschaft, Personal- und Sozialwesen, Konzernorganisation, Gesundheitsmanagement, Arbeits- und Umweltschutz, Rechtswesen, Versicherungen, Konzernkommunikation, Konzernrevision, Liegenschaftsverwaltung sowie Konzernsicherheit tätig. Darunter auch für die Netze Duisburg.

Der Bereich Versorgung wird von der SWDU wahrgenommen. Auf Grund der gleichzeitigen Tätigkeit in den Geschäftsfeldern Netz einerseits und Vertrieb andererseits handelt es sich hier um ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (viEVU).

3. Geltungsbereich des Gleichbehandlungsberichtes

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht erstreckt sich auf die vertikal integrierten Versorgungsunternehmen DVV und SWDU mit der mehrheitsbeteiligten Tochtergesellschaft Netze Duisburg. In den hier relevanten drei Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter¹ gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG vollständig erfasst. Die mit § 7b EnWG einhergehende Pflicht zur rechtlichen und operationellen Entflechtung von Speicheranlagen trifft für den DVV-Konzern nicht zu, da der DVV-Konzern keine dieser Anlagen betreibt.

¹ Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

4. Organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der Unbundlinganforderungen

Der gesetzlichen Forderung nach gesellschaftsrechtlichem Unbundling kommt der DVV-Konzern unter anderem dadurch nach, dass die Netzbetreibergesellschaft Netze Duisburg als rechtlich eigenständige Tochtergesellschaft geführt wird. Die Netze Duisburg nimmt die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem EnWG in Form einer großen Netzgesellschaft wahr und betreibt seit dem 01.01.2007 die Duisburger Strom- und Gasnetze; seit dem 01.01.2015 als Eigentümerin dieser Netze. Darüber übernimmt die Netze Duisburg nicht nur die Rolle des Betreibers der konventionellen Messeinrichtungen, sondern ist auch für die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz verantwortlich.

Zum Stichtag 31.12.2021 wurden bei der Netze Duisburg 707 Mitarbeiter mit arbeitsvertraglichem Anstellungsverhältnis beschäftigt.

4.1. Operationelle Entflechtung des Netzbetreibers

Die Netze Duisburg verfügt als rechtlich eigenständige Netzbetreibergesellschaft gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 EnWG über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse effektiv ausüben zu können. Ebenfalls ist für eine angemessene und ausreichende Personalausstattung durch eigene und fachlich hinreichend qualifizierte Mitarbeiter gesorgt.

Interessenskollisionen und Doppelfunktionen gemäß § 7a Absatz 2 Nr. 1 EnWG werden vermieden, da alle mit Leitungsaufgaben für die Netzbetreibergesellschaft betrauten Personen und Personen, die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausschließlich für die Netzbetreibergesellschaft tätig sind.

Es ist gewährleistet, dass sie darüber hinaus weder direkt noch indirekt für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebs oder der Erzeugung/Gewinnung tätig sind und insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche des Unternehmens haben.

Die berufliche Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung der Netze Duisburg zuständigen Personen gemäß § 7a Abs. 3 EnWG wird gewährleistet, indem für die Leitung der Netze Duisburg weder monetäre noch sonstige Anreizsysteme existieren, die maßgeblich vom Ergebnis von außerhalb des Netzgeschäftes liegenden Tätigkeits- und Geschäftsfeldern (der Wettbewerbsbereiche Vertrieb und Erzeugung/Gewinnung) beeinflusst werden.

4.2. Anzahl angeschlossener Kunden im Strom- und Gasnetz

Zum Stichtag 31.12.2021 waren 319.045 Letztverbraucher an das Stromnetz und 73.599 Letztverbraucher an das Gasnetz der Netze Duisburg angeschlossen. Weitere Netzstrukturdaten der Netze Duisburg sind auf ihrer Internetseite unter <https://www.netze-duisburg.de/ueber-uns> veröffentlicht.

5. Organisatorische Veränderungen im DVV-Konzern

Im Berichtszeitraum haben sich an der Organisationsstruktur der DVV, der SWDU und der Netze Duisburg keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Bereits Anfang September 2020 wurde die Betriebsführung der Netze Duisburg durch Umstrukturierung einzelner Prozesse und Organisationsbereiche prozessual optimiert. Diese Organisationsstruktur wurde im Berichtsjahr weiterentwickelt und zum 01.08.2021 geringfügig angepasst.

Grundsätzlich war festzustellen, dass die weitere Anpassung der Organisationsstruktur keine Unbundlingrelevanz entwickelt hat. Insbesondere die Einhaltung der Vorgaben zur operativen Entflechtung gemäß § 7 a EnWG sind auch nach der finalen Ausgestaltung der neuen Strukturen innerhalb der Netze Duisburg sichergestellt. Hier lag das besondere Augenmerk darauf, zu prüfen, ob Doppelfunktionen von Personen die mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, ausgeschlossen sind und ob neugeschaffene Dienstleistungsstrukturen für die DVV im Widerspruch zu den Entflechtungsvorgaben des EnWG stehen.

6. Unbundling-Maßnahmen im DVV-Konzern

6.1. Das Gleichbehandlungsprogramm

Mit Geschäftsführer- und Vorstandsverfügung vom 18.05.2015 haben die DVV und die SWDU mit der hier relevanten 100%igen Beteiligungsgesellschaft der SWDU, der Netze Duisburg, das derzeit aktuelle Gleichbehandlungsprogramm verabschiedet.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist für alle Mitarbeiter im DVV-Konzern, die mittelbar oder unmittelbar mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, verbindlich. Unverzüglich nach Erlass wurde das Gleichbehandlungsprogramm allen Mitarbeitern auf üblichem Wege durch die Unternehmenskommunikation bekannt gemacht.

Dabei erfolgte die Bekanntmachung über Intranet und in Papierform bzw. über Aushänge. Zusätzlich wird neuen Mitarbeitern das Gleichbehandlungsprogramm in schriftlicher Form ausgehändigt.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde der Bundesnetzagentur gemäß § 7a Abs. 5 EnWG mit Schreiben vom 10.06.2015 bekannt gemacht.

6.2. Verpflichtung der Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, wurden zusätzlich schriftlich auf die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit §§ 6 – 7b EnWG hingewiesen und zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns verpflichtet. Die betroffenen Mitarbeiter haben sich darüber hinaus im Rahmen einer arbeitsvertraglichen Zusatzvereinbarung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms per Unterschrift verpflichtet.

Neue Mitarbeiter verpflichten sich gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und werden darüber hinaus durch den Personalbereich sowie durch die jeweiligen Führungskräfte über das Gleichbehandlungsprogramm und die Verpflichtung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms informiert. Damit besteht für alle betroffenen Mitarbeiter die Verpflichtung, sich an dieses Programm zu halten. Mit diesen Maßnahmen werden die oben genannten Verpflichtungen des EnWG erfüllt.

6.3. Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms

Das Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht am 27. Juli 2021 und die damit verbundene Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat zur Folge, dass auch das derzeit gültige Gleichbehandlungsprogramm des DVV-Konzerns anzupassen ist. Der Gleichbehandlungsbeauftragte unterstützt die Geschäftsleitung der DVV und den Vorstand der SWDU in diesem Punkt aktiv.

Die Arbeiten zur Aktualisierung haben bereits begonnen und werden voraussichtlich im Berichtsjahr 2022 abgeschlossen sein. Dabei werden neben der Aktualisierung grundsätzlicher Parameter im Gleichbehandlungsprogramm, insbesondere die Änderungen in Bezug auf die Regelung reiner Wasserstoffnetze, den Betrieb von Ladesäuleninfrastruktur und die neue Definition der Energiespeicher Einfluss nehmen.

Das überarbeitete Gleichbehandlungsprogramm des DVV-Konzerns wird nach Fertigstellung im Rahmen einer Geschäftsführer- und Vorstandsverfügung verabschiedet und im Anschluss daran den Mitarbeitern und der Bundesnetzagentur – wie in den Jahren zuvor auch - gemäß § 7a Abs. 5 EnWG schriftlich bekannt gemacht.

6.4. Regelwerke

Im DVV-Konzern wird eine Datenbank vorgehalten - das sog. Konzernregelwerk - in dem neben Prozessbeschreibungen und technischen Regelwerken unter anderem auch Richtlinien und Arbeitsanweisungen für die DVV, die SWDU und die Netze Duisburg dokumentiert sind. Das Konzernregelwerk wird durch eine eigene Organisationseinheit betreut und ist im Intranet des DVV-Konzerns für alle Mitarbeiter verfügbar.

Zusätzlich sind alle Mitarbeiter des DVV-Konzerns durch den DVV-Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen arbeitsrechtliche Sanktionen. Die Unbundling-Bestimmungen nach §§ 6 – 7b des EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm sind als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung eingeschlossen.

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm kann berichtet werden, dass im Berichtszeitraum keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten sind, so dass daher von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

6.5. Berechtigungsmanagement für IT-Systeme

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Der DVV-Konzern hat für diese Zwecke insbesondere die „Organisatorischen Regelungen zur Berechtigungsvergabe in SAP-Systemen“ erlassen. Die Regelungen beschreiben unter anderem die organisatorischen Prozesse zu Vergabe und Entzug von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen.

Durch die Umsetzung des Berechtigungskonzeptes ist gewährleistet, dass die Letztentscheidung zur Vergabe von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen bei der Netze Duisburg liegt. Somit wird die Unbundlingkonformität der IT-Anwendungen sichergestellt.

Die Zugriffsberechtigung zum SAP-System ist IT-gestützt und prozessautomatisiert. Benutzer- und Berechtigungsanträge zum Zugriff auf den Netzmandanten werden IT-gestützt gestellt und können ausschließlich von den zuvor festgelegten Berechtigungsverantwortlichen in der Netze Duisburg freigegeben werden. Die „Regelungen zur Berechtigungsvergabe in SAP-Systemen“ haben eine besondere Unbundling-Bedeutung. Die automatisierte Berechtigungsvergabe und -verwaltung trägt im hohen Maße dazu bei, dass die Unbundling-Vorgaben ganzheitlich eingehalten werden.

7. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Sämtliche diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (DNA) gemäß der „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zu den Entflechtungsbestimmungen“ vom 21.10.2008 sind ausschließlich bei der Netze Duisburg selbst angesiedelt. Hierzu zählen auch das Netz-Regulierungsmanagement und die kaufmännischen Netz-Bereiche. Diese Struktur erlaubt es, wie zuvor bereits erwähnt, bei der Wahrnehmung weniger diskriminierungsgeneigter Aufgaben, weiterhin die Synergien und Effizienzvorteile zentraler Shared-Service-Funktionen im DVV-Konzern, beispielsweise im Kaufmännischen-, Personal-, Rechts- und IT-Bereich für den Netzbetreiber zu nutzen. Nach wie vor ist damit sichergestellt, dass die Entscheidungen im Bereich der DNA direkt durch die Mitarbeiter der Netze Duisburg getroffen werden.

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung des Netzbetreibers und seiner Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundling-Relevanz und wurden daher im Berichtszeitraum begleitet.

7.1. Geschäftsprozesse/Marktkommunikation

Die Netze Duisburg hat die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung und in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung vollständig umgesetzt:

BK6-19-218 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)

BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)

BK6-20-059 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)

BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“

BK6-14-110 Anpassung der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen“

BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)

BK6-16-200 Interimsprozesse zu „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)

BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetreiberverträge“

Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen jeweils zum 01.04. und zum 01.10.

BK6-18-032 Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ – „MaKo 2020“)

BK6-19-218 „Wechselprozesse im Messwesen Strom“ (WiM Strom)

BK7-17-026 Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV XII gültig ab 01.10.2021) seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Die BNetzA Festlegungen zum Redispatch, BK6-20-059 „Kommunikationsprozesse Redispatch“, BK6-20-059 „Bilanzierungsmodell und Bestimmung der Ausfallarbeit“ und BK6-20-061 „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“ wurden seitens Netze Duisburg unter den Rahmenbedingungen der Übergangsregelung und im Rahmen der Abstimmung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber Amprion, bis zur Testreife umgesetzt (siehe auch 7.14).

Die Einführung der MaKo 2020 im deutschen Energiemarkt erfolgte zum 01.12.2019. Die sogenannten „Interimsprozesse“ (MsbG §60) waren bis Ende 2019 befristet und wurden durch die ab Dezember 2019 geltenden neuen Regelungen „MaKo 2020“ ersetzt.

Die Verbände BDEW und VKU hatten dazu zum 01.04.2019 eine Anwendungshilfe (Grobkonzept) mit notwendigen Maßnahmen veröffentlicht. Diese wurde mit dem am 08.11.2019 veröffentlichten Feinkonzept nochmals überarbeitet. Der damit für die Anpassung der MaKo 2020 zur Verfügung stehende Zeitraum zwischen letzter Veröffentlichung und finalem Umsetzungszeitpunkt zum 01.12.2019 war in Anbetracht des Umsetzungsumfangs extrem kurz und stellt den deutschen Energiemarkt bis heute vor Herausforderungen.

Ein wichtiger Bestandteil bei der Umsetzung der MaKo 2020 die sternförmige Kommunikation zur Verteilung der Messwerte aus der Rolle des Messstellenbetreibers (Netze Duisburg) an die berechtigten Marktpartner (Lieferanten, Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), dritte Messstellenbetreiber). Diese Kommunikationsverbindung wurde von der Netze Duisburg bereits in 2019 aufgebaut und wird ständig feinjustiert. Dabei handelt es sich bei den Prozessen um komplexe IT-gestützte Abläufe handelt, die teilweise nur unter Beteiligung und Beratung der Softwarehersteller umgesetzt werden können. Im Allgemeinen bleibt festzuhalten, dass die Prozesse MaKo 2020 grundsätzlich stabil laufen.

Im letzten Quartal des Jahres 2021 haben sich Abwicklungen von Lieferanteninsolvenzen und Bilanzkreisschließungen gehäuft. Dies erfordert erhöhten Mitarbeiterereinsatz und eine intensive Außenkommunikation (siehe auch 7.3).

Letztlich kann festgestellt werden, dass dank gleichbleibend konsequenter Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse im Berichtszeitraum keine unbundlingrelevante Beschwerden aus diesem Bereich zu verzeichnen sind.

Es ist sichergestellt, dass die Wettbewerbsbereiche des DVV-Konzerns, insbesondere die Bereiche des assoziierten Vertriebs, nicht unzulässig bevorzugt werden. Die Gleichbehandlungsstelle wird die unbundlingkonforme Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse weiterhin begleiten.

7.2. Festlegung zum Netznutzungsvertrag und Lieferantenrahmenvertrag

Die Netze Duisburg hat mit Letztverbrauchern und Lieferanten von Elektrizität ausschließlich Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenverträge abgeschlossen, die inhaltlich vollständig der am 16.04.2015 von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung zum Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag (Strom) (BK6-13-042) entsprechen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat die Netze Duisburg alle betroffenen Lieferanten diskriminierungsfrei angeschrieben, um über die geänderten rechtlichen Bedingungen zu informieren sowie den von der Bundesnetzagentur festgelegten Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag anzubieten.

In diesem Zusammenhang hat die Netze Duisburg im Berichtszeitraum 16 Lieferantenrahmenverträge Strom und 16 Lieferantenrahmenverträge Gas neu abgeschlossen. Damit wurden insgesamt 492 Verträge im Bereich Strom und 452 Verträge im Gasbereich geschlossen.

7.3. Ersatzversorgung bei Geschäftseinstellung / Insolvenzen

Im Dezember 2021 wurden den Strom- und Gasanbietern

- Stromio GmbH (Strom, Kündigungsdatum 21.12.2021),
- gas.de Versorgungsgesellschaft mbH (Gas, Kündigungsdatum 02.12.2021),
- EnQu GmbH (Strom und Gas, Kündigungsdatum 20.12.2021),
- Neckermann Strom AG (Strom, Kündigungsdatum 20.12.2021),

die Bilanzkreise von den jeweiligen Übertragungsnetzbetreibern zu den zuvor genannten Terminen gekündigt. Bis zum Zeitpunkt der faktischen Bilanzkreisschließung hatte die Netze Duisburg keine Kenntnisse von der Beendigung der Geschäftstätigkeit. Es waren auch im Vorfeld keine Auffälligkeiten im Zahlungsverhalten festzustellen, um ggf. proaktiv handeln zu können.

Unmittelbar nach bekannt werden der Bilanzkreisschließung hat die Netze Duisburg den betroffenen Strom- und Gasanbietern die jeweiligen Lieferantenrahmenverträge außerordentlich gekündigt. Die BNetzA wurde hierüber ebenfalls unmittelbar informiert.

Die betroffenen Kunden der zuvor genannten Unternehmen wurden ausnahmslos dem Grundversorger zugeordnet und über die Zuordnung schriftlich informiert. Hiervon waren bei der Stromio GmbH 5.036 Kunden, gas.de Versorgungsgesellschaft mbH 2.056 Kunden, EnQu GmbH 47 Kunden und Neckermann Strom AG 104 Kunden betroffen.

Darüber hinaus wurden auch die Bilanzkreise der Strom- und Gasanbieter LWD LüchtWelle Deutschland GmbH (Strom und Gas) und LCG Energy GmbH (Strom) zum 31.12.2021 gekündigt. Allerdings war es in diesen beiden Fällen so, dass die beiden Unternehmen ihre Kundenbeziehungen im Vorfeld der Bilanzkreisschließung im Rahmen der üblichen Marktkommunikation fristgerecht abgewickelt haben.

Die davon betroffenen Kunden wurden dem Grundversorger zugeordnet, soweit sie sich nicht bereits im Vorfeld um eine fristgerechte Belieferung durch einen anderen Lieferanten gekümmert hatten. In diesen beiden Fällen ist - in Anbetracht der Umstände der Gesamtsituation - der faire Umgang mit den am Energiemarkt beteiligten Protagonisten zu erwähnen, der für alle Beteiligten die wünschenswerteste Vorgehensweise darstellt.

Um den Wettbewerb nicht unzulässig zu beeinflussen, hat die Netze Duisburg in Erfüllung ihrer Aufgabe als neutraler Netzbetreiber für die zuvor genannten Lieferanten den Netzzugang möglichst lange diskriminierungsfrei aufrecht erhalten.

7.4. Marktgebietszusammenlegung Gas

Die deutschen Fernleitungsgesellschaften und die verantwortlichen Gesellschaften für die beiden deutschen Gasmarktgebiete, GASPOOL Balancing Services (GASPOOL) und NetConnect Germany (NCG), wurden verpflichtet, bis spätestens 2022 ein gemeinsames Marktgebiet zu schaffen. Am 1. Oktober 2021 hat das deutschlandweite Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) seine Arbeit aufgenommen und vereint die beiden bisherigen Marktgebiete GASPOOL und NetConnect Germany. Im Zuge der Umstellung auf das neue THE Marktgebiet hat die Netze Duisburg zum 01.06.2021 alle betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) dem neuen Bilanzkreis zugeordnet.

In der Folge wurden die Bilanzkreisstrukturen zum 01.07.2021 vorübergehend eingefroren, um den betroffenen BKV die Möglichkeit zu geben, den Handlungsbedarf bilateral mit den betroffenen Lieferanten abstimmen zu können. Die Zuordnung der Lieferanten zum Bilanzkreis des neuen THE Marktgebietes erfolgte für alle Entnahmestellen ab dem 01.10.2021 über den Prozess „Stammdatenänderung“ diskriminierungsfrei, gemäß der Festlegung BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas).

7.5. Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Informations-, Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebes sicherzustellen, hält die Netze Duisburg den von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten „IT-Sicherheitskatalog“ ein, indem sie dessen IT-sicherheits-technische Mindeststandards umsetzt, ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 in Verbindung mit der DIN ISO/IEC 27019 erstellt und dessen Zertifizierung sicherstellt.

Die Netze Duisburg dokumentiert die Einhaltung des IT-Sicherheitskataloges und überprüft die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen entsprechend der Anforderung durch regelmäßige interne und externe Audits.

In diesem Rahmen dokumentiert die Netze Duisburg zudem die Umsetzung der im BSIG geforderten organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die für die Funktionsfähigkeit der betriebenen kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind.

Das im Jahr 2020 geforderte Rezertifizierungsaudit auf Basis des IT-Sicherheitskatalogs wurde auf Grund der pandemiespezifischen Rahmenbedingungen geteilt: Die ortsungebundenen Bestandteile des Audits wurden per Remote-Besprechung 2020 durchgeführt. Die ortsgebundenen Bestandteile des Audits wurden unter Berücksichtigung der aktuellen pandemiespezifischen Rahmenbedingungen 2021 nachgeholt. Das auf diesem Wege erlangte Zertifikat hat eine Laufzeit bis zum 31.01.2024.

Auch das 2021 geforderte Überwachungsaudit wird zweigeteilt und somit im Laufe des Jahres 2022 abgeschlossen.

7.6. Marktstammdatenregister

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) wird derzeit ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut, das von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Am 31. Januar 2019 hat das Webportal des Marktstammdatenregisters den Betrieb aufgenommen. Für viele energiewirtschaftliche Prozesse soll der Rückgriff auf die Stammdaten des Marktstammdatenregisters eine deutliche Steigerung der Datenqualität und eine Vereinfachung darstellen. Möglicherweise können dadurch zukünftig viele behördliche Meldepflichten vereinheitlicht, vereinfacht oder ganz abgeschafft werden.

Das MaStR erfasst die Stammdaten der Marktakteure und Anlagen der leitungsgebundenen Energieversorgung im Strom- und Gasmarkt. Zu registrieren sind alle Strom- und Gaserzeugungsanlagen, die mit dem Strom- oder Gasnetz direkt oder indirekt verknüpft sind oder sein können. Energieverbrauchsanlagen sind nur dann im MaStR zu registrieren, wenn sie an ein Stromhöchst- oder -hochspannungsnetz bzw. an ein Gasfernleitungsnetz angeschlossen sind. Zudem sind alle Akteure des Strom- und Gasmarktes zu registrieren; dies gilt auch für Letztverbraucher, deren Verbrauchsanlage an ein Höchst- oder Hochspannungsnetz oder an ein Fernleitungsnetz angeschlossen ist oder die der Meldepflicht nach REMIT unterliegen.

Für ein Unternehmen erfolgt die Benutzerverwaltung innerhalb des „Marktteilnehmers“. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur soll der "Marktteilnehmer" möglichst das Gesamtunternehmen sein, womit unter dem „Marktteilnehmer“ alle „Marktakteure“ (z.B. Stromverteilnetzbetreiber, Akteur im Gasmarkt, Anlagenbetreiber) und zugeordneten Benutzer des Unternehmens verwaltet werden. „Marktakteure“ können wiederum unterschiedliche Markttrollen wahrnehmen, z.B. Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortlicher, Anlagenbetreiber oder Anschlussnetzbetreiber. Es ist zudem erforderlich, gegenüber der Bundesnetzagentur den verantwortlichen Marktakteursvertreter festzulegen. Falls jedoch kein Marktakteursvertreter benannt oder dieser ausgeschieden ist, ist der Teilnehmeradministrator als Rückfalloption der Ansprechpartner gegenüber der Bundesnetzagentur. Teilnehmeradministrator ist derjenige Benutzer, der im Hinblick auf den "Marktteilnehmer" das Unternehmen im MaStR anlegt. Dieser legt Marktakteure fest, richtet weitere Benutzer ein und ordnet Benutzer den Marktakteuren als Marktakteursvertreter zu.

Der Teilnehmeradministrator ist somit z.B. auch derjenige, der darüber entscheidet, welche Mitarbeiter Zugriff auf Netzinformationen erhalten und zur Netzbetreiberprüfung berechtigt sind, indem er die Marktakteursvertreter für den Strom- und Gasnetzbetreiber in dem Register anlegt. Die verantwortlichen Marktakteursvertreter müssen zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gegenüber der Bundesnetzagentur in dieser Funktion bestätigt und bevollmächtigt werden.

Im DVV-Konzern wird die Funktion des Teilnehmeradministrators für alle Marktteilnehmer des Konzerns von einem Mitarbeiter der Netze Duisburg wahrgenommen, um eine einheitliche Administration zu gewährleisten. Die Einrichtung von Marktakteuren und Nutzern erfolgt nach Maßgabe der Konzerngesellschaften, wobei insbesondere Marktakteursvertreter Mitarbeiter der betroffenen Konzerngesellschaften sind. Der Teilnehmeradministrator der Netze Duisburg ist über seine Funktion als Rückfalloption informiert.

Diese Vorgehensweise unterstützt zudem eine diskriminierungsfreie und entflechtungskonforme Betreuung des Marktstammdatenregisters.

Seit dem 31. Januar 2019 steht das Marktstammdatenregister als Webportal allen Marktakteuren und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Damit waren alle Anlagenbetreiber aufgefordert sich im Marktstammdatenregister zu registrieren. Bisher galt eine Übergangsfrist bis zum 31. Januar 2021.

An alle Betreiber von EEG- oder KWK-Anlagen, die bis zum August des Berichtsjahres nicht als „in Betrieb genommen“ im Marktstammdatenregister eingetragen waren, hat die Netze Duisburg ein Infoschreiben gem. § 25 Abs. 4 MaStRV mit der Aufforderung zur Registrierung versendet.

Derzeit sind bei der Netze Duisburg ca. 90 % der Anlagen über das Marktstammdatenregister registriert. Anfang 2021 hat die Netze Duisburg damit begonnen, Auszahlungen für nicht registrierte Anlagen zurückzuhalten. Die Anlagenbetreiber wurden in diesem Fall schriftlich darüber informiert.

7.7. Mehr- Mindermengen-Abrechnung

Wie in den Jahren zuvor auch, hat die Netze Duisburg im Berichtszeitraum auch in diesem Jahr wieder gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Verbände-Prozessleitfadens die Prozesse für eine zeitnahe lieferstellenscharfe Mehr-Mindermengen-Abrechnung für alle Einspeise- und Entnahmestellen mit standardisiertem Lastprofilverfahren umgesetzt.

7.8. Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der Netze Duisburg die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2021 die voraussichtlichen Netzentgelte für das Strom- und für das Gasverteilnetz am 17.10.2021 im Internet veröffentlicht. Eine nachträgliche Anpassung der Netzentgelte erfolgte nicht mehr. Gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV erfolgte die Mitteilung an die Bundesnetzagentur für das Stromverteilnetz und für das Gasverteilnetz an die Regulierungskammer des Landes Nordrhein-Westfalen (RegK NRW). Im Bereich Strom fand das Netzentgeltmodernisierungsgesetz zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung Anwendung.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2021 wurden die Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2021 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt. Dabei wurde durch die Netze Duisburg nach wie vor prozessual sichergestellt, dass die Entgeltermittlung der Netzentgelte unbundlingkonform durchgeführt wird und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass wirtschaftlich sensible Informationen weder vor noch nach Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen.

7.9. Qualitätsmanagement

Dem Grundverständnis für rechtssichere und effiziente Prozesse folgend, wurden bei der Netze Duisburg Prozesse in allen Sparten und Bereichen flächendeckend definiert und in einem integrierten Managementsystem niedergelegt. Diese Prozessbeschreibungen gelten als verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Aufgaben in der Netze Duisburg. Die Netze Duisburg wurde darauf aufbauend zertifiziert.

7.10. Technische Zertifizierung

Eine hohe Transparenz und Qualität in Bezug auf die angewendeten Prozesse kommt auch dem Unbundling zugute. Insbesondere das Technische-Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz.

Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. TSM ist ein geeignetes Instrument, um rechtssicher zu dokumentieren, dass die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit die organisatorischen, personellen sowie sicherheits- und betriebstechnischen Anforderungen der branchenspezifischen Regelwerke erfüllt.

Die Netze Duisburg sowie die SWDU haben sich daher im Jahr 2021 erneut einem solchen Überprüfungsverfahren entsprechend der Regelwerke der Verbände

- Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW)
- Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. (AGFW) und
- Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN)

gestellt und dieses mit Ausstellung eines Zertifikates erfolgreich abgeschlossen. Das nächste TSM- Überprüfungsverfahren findet im Jahr 2027 statt.

7.11. Beschwerdemanagement

Die Netze Duisburg hat ein eigenes Beschwerdemanagement eingerichtet, das sämtliche Netzbetreiberprozesse betreffenden Beschwerden entgegennimmt, diese koordiniert und abschließend klärt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in den Prozess aktiv mit eingebunden und hat eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf das Störungsportal, um sich jederzeit über die eingegangenen Beschwerden informieren zu können. Wie im Jahr zuvor auch, hat es im Berichtszeitraum keine Beschwerden von Marktteilnehmern gegeben, die als entflechtungsrechtlich problematisch eingestuft werden mussten. Die hier verzeichneten Beschwerden im Berichtszeitraum waren auch im aktuellen Berichtszeitraum von untergeordneter Rolle im Sinne der Gleichbehandlung.

7.12. Marktraumumstellung Gas

Die Netze Duisburg ist bereits seit 2008 an vorgelagerte Erdgasnetze angeschlossen die ausschließlich H-Gas zur Verfügung stellen. Die Marktraumumstellung wurde im Gebiet der Netze Duisburg zum 31.07.2008 unter Einhaltung der Gleichbehandlungsgrundsätze umgesetzt.

7.13. Prozesse zur Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Zwischen der Netze Duisburg und dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH existiert eine Vereinbarung zur Anwendung einer kaskadierten Abschaltung in der Regelzone Amprion auf der Grundlage des BDEW/VKU-Praxisleitfadens. Bei Frequenzverfall im Übertragungsnetz wird nach Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers eine mit der Feuerwehr und der Polizei abgestimmte Abschaltreihenfolge von Kunden diskriminierungsfrei und rollierend manuell durchgeführt. Für diese Thematik liegt allen beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung und Arbeitsanweisung vor.

Wie im Vorjahr auch, gab es im Jahr 2021 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

7.14. Einführung Redispatch 2.0

Mit der Einführung des Redispatch 2.0 zum 1. Oktober 2021 haben Verteilnetzbetreiber und Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Einspeiseleistung ab 100 kW bis 10 MW die marktbezogene Aufgabe zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität durch ein planwertbasiertes Engpassmanagement übernommen. Dies war zuvor nur durch die Übertragungsnetzbetreiber und Kraftwerke ab 10 MW Stromerzeugungsleistung wahrgenommen worden. Die bisherigen Regelungen nach EEG-Einspeisemanagement wurden damit abgelöst.

Im Zusammenhang mit den Redispatch-Maßnahmen sind die automatisierte Kommunikation zwischen den Netzbetreibern und zu den Anlagenbetreibern sowie der finanzielle Ausgleich von Maßnahmen nach § 13a Abs. 2 EnWG (i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG) aufzubauen. Die BNetzA hat dazu im März 2021 u.a. die Festlegung zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen und die Festlegung zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen veröffentlicht.

Die Netze Duisburg hat im Jahr 2021 mit der Einführung der Redispatch 2.0 Prozesse im Rahmen eines Projektes damit begonnen, den anstehenden Paradigmenwechsel im Redispatch umzusetzen. Dabei wurden neben den internen Prozessen der Netze Duisburg auch Prozesse mit anderen Marktteilnehmern betrachtet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war entsprechend beratend eingebunden.

Im weiteren Verlauf wurden die Prozesse aufgebaut, welche die von der Bundesnetzagentur getroffenen Beschlüsse BK6-20-059, BK6-20-060 und BK6-20-061, unter den Rahmenbedingungen der Übergangsregelung und der Abstimmung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber, bis zur Testreife umsetzen. Es ist in diesem Zusammenhang durch die Netze Duisburg prozessual sichergestellt, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden und das wirtschaftlich vorteilhafte Informationen nicht in unzulässiger Weise an wettbewerbliche Bereiche des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens gelangen.

Um die initiale Stammdatenübermittlung anzustoßen, wurden alle betroffenen Anlagenbetreiber im Netzgebiet der Netze Duisburg diskriminierungsfrei per Informationsschreiben auf Ihre Anforderungen und Rollen im Redispatch 2.0 Prozess hingewiesen und aufgefordert, sich mit den Anforderungen vertraut zu machen, um Ihre Anlagen darauf vorzubereiten, die gesetzlichen Pflichten ab dem 01.10.2021 erfüllen zu können. Dazu gehört insbesondere die initiale Meldung von Stammdaten zu ihren jeweiligen Anlagen. Hierzu wurden die Markttrollen EIV (Einsatzverantwortlicher) und BTR (Betreiber Technische Ressource) ausgeprägt.

Zur Vereinfachung der initialen Stammdatenmeldung hat die Netze Duisburg ein Online-Portal für die Anlagenbetreiber bzw. die zugehörigen Marktakteure eingerichtet und den von der Umstellung betroffenen Anlagenbetreibern mit einem separaten Schreiben entsprechende Zugangsdaten zum Portal zur Verfügung gestellt. Die Anlagenbetreiber wurden aufgefordert, Ihre Daten ab Scharfschaltung des Zugangsportals innerhalb der gesetzlichen Fristen initial zu melden. Dieser Aufforderung sind bisher ca. 30% der Anlagenbetreiber fristgerecht nachgekommen.

Die gesetzliche Frist endet zum 31.05.2022. Deshalb werden die betroffenen Anlagenbetreiber aktuell erneut von der Netze Duisburg angeschrieben und per Frist zur Meldung ihrer initialen Stammdaten aufgefordert.

Zwischenzeitlich hat die BNetzA auf Basis eines BDEW-Vorschlags eine Übergangslösung zu den bilanziellen Prozessen in Kraft gesetzt. Dies sollte den Marktakteuren noch Zeit zur Umsetzung der Prozesse verschaffen, da die ganze Branche insbesondere durch Ressourcenengpässe bei den notwendigen IT-Dienstleistern in Zeitverzug bei der Umsetzung geraten ist.

Letztlich endet die BDEW-Übergangslösung zum 31.05.2022 und wird ab Juni 2022 vom regulären Verfahren für Redispatch 2.0 abgelöst. Zum 28.02.2022 wurden die Netzbetreiber im Rahmen der Fristen der Übergangslösung aufgefordert, ihre Betriebsbereitschaft im Sinne der Bereitschaft für Systemtests mit ihren vorgelagerten Netzbetreibern zu erklären. Trotz der Komplexität bei der Einbindung in die Netzleitstellenumgebung und trotz Verzögerungen durch die IT-Dienstleister konnte eine Testreihe der IT-Systeme erreicht werden.

Die Netze Duisburg hat gemäß der Mitteilung Nr. 8 der Bundesnetzagentur zum Redispatch 2.0 vom 04.02.2022 die Betriebsbereitschaft im Sinne der BDEW-Übergangslösung gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber sowie der Bundesnetzagentur fristgerecht mitgeteilt und entsprechend die Bereitschaft zur Durchführung operativer Tests angezeigt. Die Netze Duisburg befindet sich dazu im engen Austausch mit dem für sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH.

Um die Tests erfolgreich durchführen zu können ist die Netze Duisburg jedoch auf die Mithilfe der Anlagenbetreiber angewiesen. Für Tests ist eine vollständige Stammdatenmeldung essentiell. Die bisher von den Anlagenbetreibern gelieferten Stammdaten sind für diesen Zweck jedoch noch nicht ausreichend. Dahingehend wird die Netze Duisburg im März 2022 erneut alle Anlagenbetreiber anschreiben, um die Quantität der Stammdaten zu steigern und daraufhin im Anschluss die Stammdatenmeldung erstmalig durchzuführen zu können.

Für den Fall von Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen und den damit ggf. verbundenen finanziellen und bilanziellen Ausgleich wurden Systeme aufgebaut und Prozessabläufe erarbeitet, welche sicherstellen, dass eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeiser nach den BNetzA-Festlegungen gewährleistet wird.

Bisher war es zu keiner Zeit notwendig, seitens Netze Duisburg leistungsreduzierend einzugreifen, um die Netzstabilität aufrecht zu halten. Entsprechende Abrufe von Einspeiseanlagen im Redispatch 2.0 werden nicht vor Ende 2022 erwartet. Diese werden aufgrund der aktuellen Netzgegebenheiten ausschließlich durch den vorgelagerten Netzbetreiber erfolgen. Eigene Netzengpässe werden nicht erwartet.

Die Netze Duisburg hat im Berichtszeitraum in diesem Zusammenhang eine Dienstleistung für den Redispatch 2.0 für kleinere Netzbetreiber ohne eigene Engpässe an den Markt gebracht. Dort betreut sie seit Mitte 2021 drei Kunden und erfüllt für diese die Aufgaben des Anschlussnetzbetreibers im Redispatch 2.0. Mit den Kunden wurden entsprechende Dienstleistungsverträge geschlossen.

8. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

8.1. Unbundlingkonforme Ausgestaltung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

In der Netze Duisburg werden alle Aufgaben rund um die Messung und Zählung gebündelt. Sie nimmt im Netzgebiet Duisburg als Netzbetreiber auch die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers wahr und erbringt den Messstellenbetrieb in dem nach § 29 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) erforderlichen Umfang.

Demzufolge erfüllt sie nicht nur die Rolle des Betreibers der konventionellen Messeinrichtungen, sondern ist auch für die neue Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) nach dem Messstellenbetriebsgesetz verantwortlich.

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als wesentlicher Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende, hat die Netze Duisburg begonnen die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber umzusetzen. Insbesondere wurde gem. § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sichergestellt.

Die Netze Duisburg hat dazu bereits im Jahr 2017 für den intelligenten Messstellenbetrieb getrennte Kostenstellen außerhalb der Strom- und Gasverteilung eingerichtet, zu denen ein Tätigkeitsabschluss erstellt und testiert wird. Damit wird die Transparenz sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gewährleistet.

Mit Stand zum 31.12.2016 zählte die Netze Duisburg instgesamt 323.302 Zählpunkte für das Netzgebiet in Duisburg, die für einen Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen infrage kämen. In diesem Zusammenhang hat die Netze Duisburg zuletzt am 02.11.2021 die zugehörigen Preisblätter aktualisiert und gemäß § 37 Abs. 1 MsbG veröffentlicht, welche seither unverändert ihre Gültigkeit haben.

Aktuell treibt die Netze Duisburg den Rollout von modernen Messeinrichtungen voran und baut insbesondere bei Neuanlagen und Turnuswechseln, moderne Messeinrichtungen zu den auf der Homepage der Netze Duisburg veröffentlichten Konditionen ein. Auch der gemäß § 30 MsbG vorgeschriebene Einbau von intelligenten Messsystemen bei Letztverbrauchsanlagen in Niederspannung mit einem Jahresverbrauch > 6.000 kWh bis einschließlich 100.000 kWh - Einspeiseanlagen nach EEG und KWKG sowie steuerbare Letztverbrauchsanlagen nach § 14a EnWG sind davon explizit ausgenommen - befindet sich aktuell in der Umsetzung.

Unter anderem hat die Netze Duisburg zu diesem Zweck einen Smart Meter Gateway Administrator dienstleistend verpflichtet und die zur Umsetzung notwendige Systemlandschaft sowie die notwendigen Prozesse ausgestaltet.

Im Berichtszeitraum hat Netze Duisburg den Einbau von intelligenten Messsystemen in Messstellen von „friendly usern“ vorgenommen, um weitere Erkenntnisse zum Einbau von iMsys zu gewinnen. Nach einer Anpassung der Prozesse soll der Rollout im Jahr 2022 erheblich beschleunigt werden

Die Netze Duisburg hat in diesem Zusammenhang die betroffenen Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer per 3-Monats- und 2-Wochen-Anschreiben gemäß Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes transparent und diskriminierungsfrei vor der Ausstattung der Messstelle informiert und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6 MsbG hingewiesen.

Nach wie vor führt die direkte Kommunikation zwischen Messstellenbetreiber und Kunden zu regelmäßigen Nachfragen. Ein erhöhtes Beschwerdeaufkommen konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Um Fragestellungen und Prozesse rund um den Messstellenbetrieb zentral und kundenfreundlich beantworten und bearbeiten zu können, hat die Netze Duisburg ein Kundenportal für den Messstellenbetrieb eingerichtet. Hier können Kunden auch ohne Anmeldung Zählerstände abgeben, welche direkt im ERP-System abgelegt werden. Im Kundenportal registrierte Kunden haben Zugriff auf weitere Funktionen, wie beispielsweise eine direkte Kommunikationsmöglichkeit mit den entsprechenden Fachabteilungen oder die Anzeige von Rechnungen im Messstellenbetrieb.

Die Visualisierung von Messdaten aus dem intelligenten Messsystem sowie die Beantragung der Pin-Nummer für die moderne Messeinrichtung ist zurzeit in Umsetzung. Perspektivisch sollen über das Portal auch Aufforderungen zur Kundenselbstablesung versandt und eine Vereinbarung von Wunschterminen für den Zählerwechsel ermöglicht werden.

8.2. Anbieten und Abschließen von Messstellenverträgen

Zur Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes ist nach § 9 Abs. 1 MsbG der Abschluss von Messstellenverträgen erforderlich. Um den Vorgaben des MsbG und der WiM zu entsprechen, ist der Messstellenvertrag ausschließlich für den Strom- Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme mit Lieferanten, Letztverbrauchern und EEG- / KWK-Anlagenbetreibern zu schließen. Zum Abschluss der Verträge ist jeder Messstellenbetreiber verpflichtet. Betroffen sind damit auch Netzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber. So auch die Netze Duisburg.

Mangels eines allgemein festgelegten Messstellenvertrages hat die Netze Duisburg auf Basis des BDEW-Vertragsmusters bereits im Vorjahr begonnen mit den in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten Messstellenverträge abzuschließen. Der Messstellenvertrag regelt den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Bereich Elektrizität und stellt den Vertragspartnern entsprechende vertragliche Regelungen zur Verfügung, um die Abwicklung für beide Seiten zu regeln, zu vereinfachen und u. a. um den Lieferanten auch künftig in gewohnter Art und Weise eine integrierte Abrechnung aller Leistungen an die Letztverbraucher zu ermöglichen, falls dies gewünscht wird.

Dieser Vertrag wurde diskriminierungsfrei allen Lieferanten angeboten und auf der Internetseite der Netze Duisburg veröffentlicht. Die Netze Duisburg hat im Berichtszeitraum für den Bereich Strom 17 Verträge versandt, von denen 15 Verträge angenommen wurden, bei zwei Verträgen steht der Abschluss noch aus.

8.3. Messstellenbetreiberrahmenverträge

In Umsetzung der BNetzA-Festlegung zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026) hat die Netze Duisburg den festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und schließt dementsprechend neue Messstellenbetreiberrahmenverträge ab.

Im Strombereich haben im Berichtszeitraum 10 weitere Messstellenbetreiber den Rahmenvertrag mit der Netze Duisburg geschlossen. Insgesamt sind damit 72 Messstellenbetreiberrahmenverträge geschlossen worden.

In der Sparte Gas gibt es insgesamt 6 unterzeichnete Rahmenverträge. Aktiv tätig waren im Netzgebiet der Netze Duisburg im Berichtszeitraum insgesamt 28 Messstellenbetreiber, welche in der Sparte Strom mit Stand Ende Dezember 2020 rund 901 Zähler und in der Sparte Gas 3 Zähler wettbewerblich betreuen.

Grundlage für die Abwicklung des Messstellenbetriebs im Gassektor ist die Anwendung der durch die Verbände BDEW und VKU veröffentlichten Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen“ für die Sparte Gas.

8.4. Ladesäuleninfrastruktur des Netzbetreibers

Unter den Ladesäulenbetreibern im Netzgebiet der Netze Duisburg befindet sich auch die SWDU. Sie betreibt neben anderen Ladesäulenbetreibern derzeit 21 öffentliche Ladesäulen für Elektromobile im Duisburger Stadtgebiet. Die Netze Duisburg ist selbst jedoch weder Eigentümer noch Betreiber von im öffentlichen Raum befindlichen Ladesäulen. Sie kommt in diesem Zusammenhang lediglich ihrer Aufgabe als Verteilnetzbetreiberin nach, den Netzan-schluss diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

8.5. Netzdienliche Speicheranlagen / PV-Anlagen

Die Netze Duisburg betreibt derzeit keine (netzdienlichen) Speicheranlagen. Es sind bis dato auch keinerlei PV-Anlagen auf Gebäuden oder sonstigen Netzanlagen der Netze Duisburg installiert.

8.6. Wasserstoffinfrastruktur im DVV-Konzern

Innerhalb des DVV-Konzerns beschäftigen sich viele Bereiche umfassend mit dem Zukunftsthema Wasserstoff. Dabei geht es neben der Erzeugung von Wasserstoff und seinen vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten in der Energie- und Wärmegewinnung oder in der Mobilität auch um die Verteilung von Wasserstoff.

Hierbei werden vor allem die Möglichkeiten und technischen Voraussetzungen geprüft, anteilig Wasserstoff in die Gasverteilnetze einzubringen oder auch vollständig auf Wasserstoff umzusteigen. All diese Projekte und Prüfungen befinden sich noch in einem frühen Stadium. Im Bereich Wasserstoff ist noch viel Grundlagen-Arbeit zu leisten, bevor Technologien in die Daseinsvorsorge in Duisburg eingebunden werden können. Der Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur ist derzeit noch nicht möglich und auch die Netze Duisburg betreibt keinerlei solcher Anlagen. Die Entwicklungen in diesem Zusammenhang innerhalb des DVV-Konzerns bleiben unter Beobachtung der Gleichbehandlungsstelle.

9. Aktivitäten der Gleichbehandlungsstelle

9.1. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Mit Wirkung vom 01.07.2011 hat die Geschäftsführung des DVV-Konzerns und der Vorstand der SWDU Herrn Marco Toszkowski als Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte erbringt seine Tätigkeiten im Rahmen der Gleichbehandlung für den DVV-Konzern sowie für die mehrheitsbeteiligten Tochtergesellschaften direkt aus der DVV.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenerfüllung frei von Weisungen des vertikal integrierten Unternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen. Er ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der DVV-Konzern verfügt, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist per Vorstands- und Geschäftsführerbeschluss vom DVV-Konzern bestellt worden und war im Berichtszeitraum, über die bereits genannten relevanten Gesellschaften hinaus, auch zuständig für die Gesellschaften

- DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH
- energieGUT GmbH
- DCC Duisburg City Com GmbH
- SWDU Metering GmbH.

Die Leitungsebenen des DVV-Konzerns tragen das Gleichbehandlungsprogramm aktiv mit. Sie unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben und stellen ihm zeitnah alle für seine Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung.

Falls es für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, wird dem Gleichbehandlungsbeauftragten Einsicht in notwendige Unterlagen, Zugang zu Systemen und Zutritt zu Räumen und Gebäuden gewährt (vgl. § 7a Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 EnWG).

Ebenso wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte von allen Mitarbeitern bei seiner Aufgabenwahrnehmung nach bestem Wissen und Gewissen aktiv unterstützt. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen, elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse gewähren.

Darüber hinaus sind die Mitarbeiter verpflichtet, Missstände und Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms unverzüglich ihrem Vorgesetzten oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten anzuzeigen.

9.2. Ansiedlung der Gleichbehandlungsstelle im DVV-Konzern

Die Gleichbehandlungsstelle ist seit dem 01. Mai 2018 dem Vorstandsbereich Recht / IT /TK / Digitalisierung (VR) organisatorisch zugeordnet. Die Kommunikation der Themen der Gleichbehandlungsstelle innerhalb der Geschäftsführung der DVV einerseits und dem Vorstand der

SWDU andererseits wird durch einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen der Geschäftsführung der DVV (VR) und dem Vorstand der SWDU (VI) gewährleistet.

Das Gleichbehandlungsmanagement ist fester Bestandteil des DVV-Konzerns und gewährleistet, dass die Mitarbeiter die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

9.3. Zusammenarbeit mit Beteiligungen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte bietet den Beteiligungsgesellschaften des DVV-Konzerns an, Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung und/oder konkrete Unbundling-Beratungen durchzuführen (siehe auch Kapitel 6). Darüber hinaus wirkt der Gesellschafter DVV über die Beteiligungssteuerung auf die Einhaltung der Unbundling-Vorschriften in den Beteiligungsgesellschaften hin.

Außerdem werden im DVV-Konzern und bei den Beteiligungsgesellschaften regelmäßig im Rahmen des jährlich wiederkehrenden Unbundling-Audits systematisch die typischen unbundlingrelevanten Themen untersucht und analysiert. Über die Ergebnisse und die ggf. daraus abgeleiteten Empfehlungen werden die Geschäftsführungen unterrichtet.

9.4. Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für die Geschäftsführung der DVV und den Vorstand der SWDU, sowie für die Geschäftsführungen der Netze Duisburg und aller anderen mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften der DVV und der SWDU in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen.

Er besitzt ein jederzeitiges Vortragsrecht gegenüber der Unternehmensleitung. Die Unternehmensleitung unterstützt den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Für den Fall, dass Probleme oder Beschwerden hinsichtlich des Unbundlings auftreten, kann der Gleichbehandlungsbeauftragte dies direkt an die Unternehmensleitung herantragen und – wenn notwendig – eine Entscheidung fordern.

Zudem tauschen sich der Gleichbehandlungsbeauftragte und die Unternehmensleitung im Rahmen regelmäßiger Berichtstermine aus. Im Berichtszeitraum fanden drei Termine zur Berichterstattung bei der Unternehmensleitung statt, die entsprechend protokolliert wurden.

9.5. Vermittlungskonzept, Informationsveranstaltungen

Die einzelnen Bereiche des DVV-Konzerns mit seinen Mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften werden bedarfs- und zielgruppenorientiert zum Thema Unbundling geschult. Die Unbundlingschulung ist Teil des Gleichbehandlungsprogramms und dient u. a. dazu, die Themen zum Unbundling aufzufrischen und die Wahrnehmung der Unbundlingrelevanz auf einem hohen Niveau zu erhalten. Die Unbundlingschulung soll zudem Hintergründe erläutern, Handlungsempfehlungen aufzeigen und letztlich den Mitarbeitern dazu dienen, ihr tägliches Handeln an den Unbundlingvorgaben zu spiegeln. Die Schulungsinhalte werden regelmäßig an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die Teilnahme an der Unbundlingschulung ist verpflichtend und wird dokumentiert.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit den notwendigen Präventivmaßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter vor der Ansteckung und der Verbreitung des Coronavirus,

wurde im Berichtszeitraum – wie im Jahr zuvor auch - darauf verzichtet, Präsenzs Schulungen durchzuführen.

Zur weiteren Intensivierung des Vermittlungskonzeptes ist im Intranet des DVV-Konzerns eine Seite für das Thema Gleichbehandlung/Unbundling eingerichtet. Dort sind neben dem Gleichbehandlungsprogramm und den Gleichbehandlungsberichten auch die jeweils aktuellen Schulungsunterlagen sowie weitere Informationen zu diesem Thema veröffentlicht. Abgerundet wird das Informationsangebot mit umfassenden Kontaktdaten der Gleichbehandlungsstelle. Für die Kommunikation mit der Gleichbehandlungsstelle steht den Mitarbeitern insbesondere die neutrale Kontakt-E-Mail-Adresse Gleichbehandlungsbeauftragter@dvv.de zur Verfügung.

Zu den Themen, an denen die Gleichbehandlungsstelle maßgeblich mitgewirkt hat, gehörten beispielsweise Fragen im Zusammenhang mit

- Verwendung von Informationen
- Außenauftritt des Netzbetreibers
- Redispatch 2.0

Jeder der Mitarbeiter hat neben den Schulungsveranstaltungen die Möglichkeit, eine einzel-fallbezogene und vertrauliche Beratung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten in Anspruch zu nehmen. Jeder einzelne der Mitarbeiter wird nicht nur als passiver Adressat des Gleichbehandlungsprogramms angesehen, vielmehr wird er als aktiver „Unbundling-Verpflichteter“ begriffen und spezifisch für die Gleichbehandlung sensibilisiert.

Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm genannten Pflichten zum Unbundling und nutzen die Möglichkeit, Hinweise und Fragen an die Gleichbehandlungsstelle zu richten. Die Gleichbehandlungsstelle berät die Mitarbeiter und greift derartige Hinweise in Form von Einzelfallprüfungen durch die Gleichbehandlungsstelle auf. Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch oder schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt der Gleichbehandlungsstelle.

Als eine weitere Maßnahme zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität im DVV-Konzern bietet die Gleichbehandlungsstelle die fachliche Begleitung einzelner Projekte im DVV-Konzern an.

9.6. E-Learning.-Schulung zum Unbundling

Die Gleichbehandlungsstelle konnte bereits im Jahr 2021, in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung des DVV-Konzerns, die Präsenzs Schulungen zum Unbundling um eine E-Learning-Schulung zum Thema Unbundling erweitern. Die interaktive und durch zusätzliche Videosequenzen angereicherte E-Learning-Schulung besteht aus mehreren Erläuterungsabschnitten zu Grundlagen des Unbundling, führt Fallbeispiele an und endet letztlich mit einer Wissensabfrage. Der Zeitaufwand liegt bei etwa einer Stunde, wobei die Möglichkeit besteht, die Schulung jederzeit unterbrechen und/oder wiederholen zu können.

Die E-Learning-Schulung wurde am 25.02.2021 erstmals allen vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen Mitarbeitern des DVV-Konzerns zur Verfügung gestellt.

Zeitgleich wurden seinerzeit alle Mitarbeiter über die hausinternen Informationskanäle im Rahmen eines News-Artikels über die neu geschaffene E-Learning-Schulung zum Unbundling informiert. Darüber hinaus wurden die von der Schulung betroffenen Mitarbeiter per Mail zur Teilnahme an der E-Learning-Schulung aufgefordert und darüber informiert, dass diese innerhalb eines definierten Zeitraums nach Aufforderung zur Durchführung der Schulung zu absolvieren ist.

Die Teilnahme an der E-Learning Schulung zum Unbundling ist für die zuvor genannten Mitarbeiter verpflichtend und wird dokumentiert. Es ist zudem sichergestellt, dass auch zukünftig alle neuen Mitarbeiter der betroffenen Gesellschaften verpflichtend an der E-Learning-Schulung teilnehmen.

Alle Gesellschaften und Bereiche des DVV-Konzerns mit seinen Mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften, sind mittlerweile teilweise mehrfach zum Unbundling geschult und unterwiesen worden. Die E-Learning-Schulung wurde seit ihrer Inbetriebnahme am 25.02.2021 bereits von ca. 90 % der davon betroffenen Anwender absolviert.

9.7. Überwachung der Unbundling-Konformität

9.7.1. Unbundling-Audit

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität im DVV-Konzern, wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität, insbesondere in der Netze Duisburg, durchgeführt.

Am 08.April des Berichtsjahres hat in Zusammenarbeit mit der Fa. DNV GL Business Assurance Zertifizierung & Umweltgutachter GmbH (DNV GL) das Certification Audit in der Gleichbehandlungsstelle stattgefunden. Auf der Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns mit den mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften konnte auch in diesem Jahr das Zertifikat erneut erteilt werden (siehe Anlage Kopie der Zertifizierungsurkunde).

Im Rahmen des eintägigen Audits wurden gemeinsam mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten, neben der grundsätzlichen Prüfung des Qualitätsmanagementsystems (QM-System) zum Unbundling in der Gleichbehandlungsstelle, der Prüfung der Veröffentlichungen auf der Internetseite der Netze Duisburg, DVV und SWDU, insbesondere die Prozesse im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Netzanschlussanfragen im Bereich Netzwirtschaft innerhalb der Netze Duisburg einer eingehenden Überprüfung unterzogen.

Die einzelnen Prozessschritte des Prozesses „Netzanschlussanfrage bearbeiten“ und in der weiteren Folge die Prozessschritte des Prozesses „Netzanschlussanfragen technisch bearbeiten“ wurden im Berichtszeitraum ausführlich einer Prüfung unterzogen.

Aufgrund der pandemiespezifischen Rahmenbedingungen zum Schutz der Mitarbeiter, erfolgte die Auditierung im Berichtszeitraum – wie im Jahr zuvor auch - im Rahmen einer Remote-Besprechung. Auf diesem Wege konnten die Prozesse gespiegelt/visualisiert und durch den Prozessverantwortlichen Mitarbeiter ausführlich dargestellt und besprochen werden.

Dabei lag ein Augenmerk darauf, zu prüfen, ob eine diskriminierende Bevorzugung einzelner

Netzkunden/Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Prozess der Herstellung eines Netzanschlusses festzustellen ist. Zudem wurde bei der Prüfung explizit darauf geachtet, ob die Vorgaben zum Kommunikationsverhalten gegenüber den Netzkunden/Anschlussnehmer eingehalten werden. Im Ergebnis konnten im Rahmen der Prozessprüfung keine unbundlingrelevanten Verstöße festgestellt werden.

Allerdings wurden, neben den vielen positiven Aspekten im Rahmen des Unbundling-Audits, auch Unstimmigkeiten aufgedeckt, die als Abweichungen eingestuft wurden. Es wurde festgestellt, dass es in einem Fall möglich war, über eine Suchplattform im Internet, auf den Gleichbehandlungsbericht aus dem Jahr 2016 zuzugreifen, obwohl der Bericht auf keiner Internetseite des DVV-Konzerns veröffentlicht war.

Hier wurde im Nachgang zum Unbundling-Audit festgestellt, dass der Bericht aus dem Jahr 2016 zwar nicht zur Veröffentlichung auf einer Internetseite hochgeladen war, die pdf-Datei selbst jedoch noch im Backend des Servers gespeichert war. Die Suchplattform war in der Lage, diese Datei zu finden und als Suchergebnis darzustellen. Die Datei wurde im Backend des Servers gelöscht und damit die Abweichung behoben.

Zudem gab es Irritationen, da der Dateiname des veröffentlichten Gleichbehandlungsberichtes aus dem Jahr 2020 auf der Internetseite der DVV mit dem Datum 05.03.2023 gekennzeichnet war. Dabei handelte es sich schlicht um einen Bürofehler der kurzerhand beseitigt wurde.

Bei der Prüfung einzelner Dokumente auf der Homepage unter <https://www.netze-duisburg.de/zaehler/zaehlerwechsel-einbau> waren - mit Ausnahme des Dokumentes „Anfrage Baustromanschluss“ - hinsichtlich der rechtlich geforderten Angaben zum zweiten Geschäftsführer der Netze Duisburg nicht vollständig und damit nicht aktuell. Die betroffenen Bereiche wurden im Anschluss an das Unbundling-Audit gebeten, die Aktualisierung kurzfristig zu prüfen und falls rechtlich notwendig, umgehend auszuräumen und der Gleichbehandlungsstelle eine entsprechende Rückmeldung über die Umsetzung zu geben. Soweit rechtlich notwendig wurden die Empfehlungen umgesetzt.

Im Ergebnis konnte der DVV-Konzern - nach Behebung der Abweichungen im Nachgang zum Unbundling-Audit - auch im Jahr 2021 wieder erfolgreich zertifiziert werden.

9.7.2. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten

In regelmäßigen Abständen wurden stichprobenartig diverse veröffentlichte Telefonnummern sowie die Inhalte des Internetauftritts der Netze Duisburg auf Einhaltung der Regelungen zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten gemäß § 7a Abs. 6 EnWG überprüft. Dabei konnten bisher keine diesbezüglichen Verstöße festgestellt werden.

9.7.3. Formulardatenbank

Der DVV-Konzern betreibt eine Formulardatenbank welche ausschließlich innerhalb des Firmen-Intranets von den Mitarbeitern des DVV-Konzerns zu erreichen ist. Den Mitarbeitern werden dort u. a. vorgefertigte und festgelegte Formularvorlagen zur Verfügung gestellt, die heruntergeladen werden können und die automatisch den für die jeweilige Gesellschaft entsprechenden (digitalen) Briefbogen auswählen und auf allen Druckern mit Ausweislesern ausgedruckt werden können.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Formulardatenbank und deren Funktion, sowie die darin enthaltenen Formularvorlagen der Netze Duisburg regelmäßig stichprobenartig auf die Einhaltung der Regelungen zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten gemäß § 7a Abs. 6 EnWG geprüft. Es konnten auch im diesjährigen Berichtszeitraum keine unbundlingrelevante Verstöße festgestellt werden.

9.7.4. Unbundling-Beschwerden

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

9.8. Fortbildungsmaßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nutzt die regelmäßig stattfindenden Seminare und Informationsveranstaltungen der Verbände BDEW und VKU, um sich selbst kontinuierlich fortzubilden und stets über die aktuellen Entwicklungen informiert zu sein. Im Berichtszeitraum nahm der Gleichbehandlungsbeauftragte per Onlineübertragung an Informationsveranstaltungen zu Unbundling-Themen teil.

10. Ausblick

Das Thema Wasserstoff wird im DVV-Konzern aktuell stark diskutiert. Diesbezügliche Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Wasserstoffinfrastruktur, sind für die Gleichbehandlungsstelle von Interesse, um eine diskriminierungsfreie Umsetzung dieser Thematik sicherzustellen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird mögliche Entwicklungen in diesem Bereich im Jahr 2022 entsprechend beobachten.

Das Gleichbehandlungsprogramm wird – wie zuvor bereits erwähnt - aktuell überarbeitet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird im kommenden Bericht darüber berichten.

Wie in den Jahren zuvor auch, wird die Gleichbehandlungsstelle weiterhin auch im kommenden Jahr ausgewählte Prozesse auf die Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben überprüfen.

Duisburg, 31. März 2022



Marco Toszkowski



Marcus Vunic